

Geschäftsordnung

des Kreisschülerrates Stade

§ 1

Vorstand, Sprecher

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Sprecher(innen). Frauen und Männer sollen gleichermaßen vertreten sein.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse und die Führung der laufenden Verwaltung. Sie vertreten den Kreisschülerrat nach außen. Der Vorstand bereitet die Tagesordnung für die Sitzungen vor und lädt zu den Sitzungen ein.

§ 2

Einberufung, Ladungsfrist, Tagesordnung

- (1) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
Wird die Einberufung einer Sitzung für besonders dringlich gehalten, kann die Einladungsfrist durch einstimmigen Vorstandsbeschluss bis auf drei Tage gekürzt werden.
- (2) Die Einladung erfolgt in Schriftform oder in Textform. Der Tagesordnung sind die zur Unterrichtung notwendigen Unterlagen beizufügen.
- (3) Die Tagesordnung kann nur mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Anträgen von mindestens drei Mitgliedern auf Aufnahme eines Beratungspunktes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung ist stattzugeben.
- (4) Abstimmungen und Beratungen über die Änderung der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben.

§ 3

Sitzungen

- (1) Der Kreisschülerrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn mindestens sechs Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte beantragen.

§ 4 Sitzungsverlauf

- (1) Den Vorsitz hat einer der drei gewählten Sprecher(innen)
- (2) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - e) Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte
 - f) Schließung der Sitzung.
- (3) Die Sitzungen sollten die Dauer von zwei Stunden nicht überschreiten.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreisschülerrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit beantragt.

§ 6 Redeordnung

- (1) Ein Mitglied darf nur zum jeweiligen Tagesordnungspunkt oder zur Geschäftsordnung das Wort ergreifen, wenn er es vom/von der Vorsitzenden erhalten hat. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 7 Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Beendigung der Aussprache
 - b) Vertagung
 - c) Übergang zur Tagesordnung
 - d) Unterbrechung der Sitzung

- (2) Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Bei einem Antrag auf Beendigung der Aussprache ist vorher die Rednerliste zu verlesen. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung zu demselben Tagesordnungspunkt nur einmal wiederholt werden. Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen.

§ 8 Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird, wenn keine Wortmeldungen zur Sache mehr vorliegen und der/die Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Liegt den Mitgliedern die Formulierung der Beschlussempfehlung oder des Antrages nicht schriftlich vor, so ist der Wortlaut vor der Abstimmung zu verlesen.
- (2) Bei der Abstimmung haben Anträge zur Geschäftsordnung den Vorrang. Änderungsanträge gehen der Vorlage vor. Der/die Vorsitzende entscheidet bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 9 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und die Abstimmungsergebnisse wiedergibt. Die Niederschriften werden laufend durchnummeriert.
- (2) Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung genehmigt. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern zuzusenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.11.2020 in Kraft.